Stadt Klütz

Beschlussvorlage Federführend: Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: **SV Klütz/20/14946** Status: öffentlich Datum: 19.11.2020 Verfasser: Nowotka, Dana

Inhausverkabelung Glasfasernetz im Lindenring 47 - 54

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Stadtvertretung Klütz				

Sachverhalt:
Der Breitbandbandausbau ist nun soweit fortgeschritten, dass die Glasfaserleitungen direkt vor den Häusern Lindenring 47 – 54 (Eigentum der Stadt Klütz) liegen. In den nächsten Wochen werden diese Leitungen in die jeweiligen Hausanschlussräume verlegt und die zentralen Verteilerstellen montiert.
Der letzte Schritt vom Breitbandausbau ist die Verlegung der Glasfaserleitungen von den zentralen Verteilern (Hausanschluss) in die 48 Wohnungen (Inhausverkabelung). Die Stadt Klütz sollte - mit dem Gedanken einer modernen Ausstattung der Immobilie - die Möglichkeit nutzen, den Anschluss in die Wohnungen für 99,00 Euro brutto je Wohnung legen zu lassen.
Diese Wohnungsanschlüsse werden noch bis zum 15.12.2020 mit dem vorgenannten Preis gefördert. Entscheidet sich die Stadt Klütz, den Glasfaseranschluss erst nach dem 01.01.2021 in die Wohnungen legen zu lassen, wird dieser Anschluss 299,00 Euro brutto je Wohnung kosten.
Sofern ein Mieter bis zu drei Monate nach der Fertigstellung der Inhausverkabelung einen Vertrag für die Internet- und/oder Telefonnutzung für 24 Monate mit der WEMAG abschließt, wird die Wohnung kostenfrei bis maximal 5 Meter hinter dem Eintrittspunkt in die Wohnung erschlossen.
Es entstehen der Stadt Klütz Kosten in Höhe von insgesamt 4.752,00 €. Diese können vom Überschusskonto für diese Liegenschaften, welches bei der Ossebo GmbH (Verwalter) geführt wird, gezahlt werden.

Beschlussvorschlag:
Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, die Wemacom mit der Inhausverkabelung für die 48 Wohnungen im Lindenring 47 – 54 zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
x	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
x	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto: Hausverwalterkonto

Anlagen:
Gestattungsvertrag Wemacom

Gestattungsvertrag für den Ausbau und Betrieb einer Telekommunikations-/ Breitbandkabelanlage in der Netzebene 4 von Mehrfamilienhäusern in Gebieten des geförderten Breitbandausbaus (Fibre-to-the-Building / Fibre-to-the-Home)

Zwischen

Stadt Klütz
c/o Ostsee-Service-Boltenhagen GmbH
Herr Peter Bockholt
Weidenstieg 3

23946 Ostseebad Boltenhagen

- nachstehend „Kunde“ genannt –

und der

WEMACOM Breitband GmbH
Zeppelinstraße 1
19061 Schwerin

- nachstehend „Betreiber“ oder „WEMACOM“ genannt –

für die Vertragsliegenschaften gemäß Auflistung in Anlage 2 dieses Vertrages

Vorbemerkung

Gegenstand dieses Vertrages ist die Errichtung und der Betrieb einer Telekommunikations-/ Breitbandkabelanlage in den Vertragsliegenschaften des Kunden (Fibre-to-the-Building (FTTB)) bzw. die Verlegung von Glasfaserkabeln bis zur Teilnehmeranschlussdose in den einzelnen Wohnungen der Wohnungsnutzer/Mieter (Fibre-to-the-Home (FTTH)). Ziel ist es, den Wohnungsnutzern/Mietern die Möglichkeit zu geben, grundsätzlich verschiedenste Telekommunikationsdienstleistungen auf dieser Basis nutzen zu können.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Vertrages bezeichnet der Ausdruck:

1. Gestattungsvertrag: Schuldrechtlicher Vertrag der die Einräumung und Regelung von Nutzungsrechten für einen Dritten durch den Eigentümer beinhaltet.
2. Netzebene 4 (auch Hausnetz) bezeichnet den Teil des Breitbandnetzes zur Signalübermittlung hinter einem definierten Übergabepunkt innerhalb des Gebäudes bis zum Übergabepunkt in der Wohnung.
3. Fibre-to-the-Building (FTTB) bedeutet "Glasfaser bis zum Gebäude". Das Glasfaserkabel endet innerhalb des Gebäudes, in dem der Kunde seinen Anschluss hat, dies am APL (Abschlusspunkt Linientechnik) bzw. HÜP (Hausübergabepunkt).
4. Fibre-to-the-Home (FTTH) bedeutet Glasfaser wird bis in die Wohnung verlegt; hier endet die Glasfaser am Teilnehmeranschluss, in der Regel der Anschlussdose in der Wand an einer zentralen Stelle der Wohnung.
5. Der Begriff Kabelanlage beschreibt das gesamte Kabelnetz der Netzebene 4 zur Übertragung von Kommunikationssignalen in die einzelnen Wohn- bzw. Geschäftseinheiten
6. Ersterschließung bedeutet erstmalige Herstellung von Glasfaserinfrastruktur durch die WEMACOM in der Vertragsliegenschaft (FTTH).

1. Zustandekommen des Vertrages/ Bedingungen

1.1 Der Betreiber errichtet und betreibt Telekommunikations-/Breitbandkabelanlagen (nachfolgend „TK/BK-Anlage“). Der Kunde ist Eigentümer der Vertragsliegenschaften gemäß Anlage 2 dieses Vertrages und der darauf befindlichen Gebäude.

1.2 Ein Vertrag kommt durch Unterschrift der Vertragspartner zustande.

1.3 Die WEMACOM ist nicht verpflichtet, auf der Grundlage dieses Vertrages auf der Vertragsliegenschaft eine Telekommunikations-/ Breitbandkabelanlage zu errichten. Die WEMACOM ist berechtigt, jederzeit von der Errichtung einer Telekommunikations-/ Breitbandkabelanlage abzusehen. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich nach technischer Begehung und anschließender weiterer Planung ergibt, dass die Errichtung und der Betrieb einer solchen Anlage unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte nicht erfolgen können.

1.4 Der Vertrag steht unter der Bedingung der technischen Umsetzbarkeit. Sollte die technische Umsetzbarkeit nicht gegeben sein oder eine Begehung nach Ziffer 3.1 nicht innerhalb von maximal 18 Monaten nach Vertragsschluss stattgefunden haben, so ist der gesamte Vertrag unwirksam.

2. Gestattung von Errichtung/ Betrieb der TK/BK-Anlage und Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen

2.1 Der Kunde gestattet dem Betreiber die Errichtung und den Betrieb der TK/BK-Anlage in der Vertragsliegenschaft sowie die unentgeltliche Mitbenutzung etwaiger bereits

vorhandener hausinterner Infrastruktur, Lehrrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte zur Errichtung, Installation, Änderung, Erweiterung der TK/BK-Anlage.

Sofern keine bestehenden Verträge dem entgegenstehen, ist es dem Betreiber gestattet, bereits vorhandene Anschlussleitungen und Einrichtungen nebst Zubehör in Form von Kabelanlagen in den Gebäuden, die dort von einem Dritten installiert wurden und der Versorgung der Wohnungsnutzer/Mieter dienen, für die Errichtung, Installation, Änderung, Erweiterung sowie zum Betrieb der eigenen TK/BK-Anlage unentgeltlich zu nutzen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich sinnvoll ist.

2.2 Von der Gestattung umfasst ist die Erbringung von Telekommunikations-dienstleistungen einschließlich solcher, die sich im Zuge der technischen Entwicklung neu ergeben. Der Betreiber oder ein vom ihm berechtigtes Unternehmen ist berechtigt, den Wohnungsnutzern/Mietern diese Leistungen über separat abzuschließende Einzelverträge anzubieten.

2.3 Dem Betreiber oder einem von ihm berechtigten Unternehmen ist es gestattet, Werbung in Form von Flyern/Broschüren für seine Telekommunikationsdienstleistungen in den Vertragsliegenschaften bereit zu stellen. Der Kunde gestattet insofern die Nutzung der Vertragsliegenschaften.

3. Errichtung der TK/BK-Anlage

3.1 Die Errichtung der TK/BK-Anlage erfolgt auf Grundlage der im Rahmen der Vor-Ort-Begehung vorgenommenen Abstimmung (siehe Begehungsprotokoll) bis zum zentralen Sternpunkt des in den Vertragsliegenschaften vorhandenen Netzes, soweit diese den technischen Anforderungen entspricht (FTTB) oder bis zu der Teilnehmeranschlussdose FTU (Fibre Termination Unit) der Wohnung (FTTH).

3.2 Der Kunde ist damit einverstanden, dass der Betreiber oder ein vom Betreiber beauftragtes Fachunternehmen alle Vorrichtungen anbringt und alle Arbeiten ausführt, die zur Errichtung, Installation, Instandhaltung, Wartung, Änderung, Erweiterung und zum Betreiben einer TK/BK-Anlage erforderlich sind. Hierbei erfolgt die Errichtung und Installation der TK/BK-Anlage in Absprache mit dem Kunden und unter Wahrung der berechtigten Interessen der Wohnungsnutzer/Mieter. Der Kunde stellt nach Absprache den Zugang zu den Räumlichkeiten der Wohnungsnutzer/Mieter sicher bzw. unterstützt den Betreiber bei der Terminabsprache mit den Wohnungsnutzern/Mietern.

3.3 Hat der Kunde die Errichtung einer TK/BK-Anlage bis zur Teilnehmeranschlussdose FTU der Wohnung (FTTH) beauftragt, besteht die TK/BK-Anlage aus der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zur Teilnehmeranschlussdose FTU. Die Errichtung der TK/BK-Anlage erfolgt auf Basis der Glasfasertechnologie.

3.4 Hat der Kunde die Errichtung einer TK/BK-Anlage bis zum zentralen Sternpunkt des vorhandenen TK-Netzes (FTTB) beauftragt, besteht die TK/BK-Anlage aus der Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum zentralen Sternpunkt des vorhandenen TK/BK-Netzes. Der Betreiber ist berechtigt, eine bereits vorhandene Verkabelung gemäß Ziffer 2 dieses Gestattungsvertrages zu nutzen, um bis zur ggf. bereits vorhandenen Teilnehmeranschlussdose in den Räumlichkeiten der Wohnungsnutzer/Mieter zu gelangen. Der Kunde wird den Betreiber im Rahmen des rechtlich Möglichen dabei unterstützen, gegebenenfalls erforderliche Genehmigungen Dritter einzuholen.

3.5 Der Kunde stellt dem Betreiber den im Rahmen der Errichtung sowie des Betriebs der TK/BK-Anlage erforderlichen elektrischen Strom kostenfrei zur Verfügung.

3.6 Für die Nutzung eines Raumes, in dem die TK/BK-Anlage errichtet und betrieben wird und für die Nutzung der übrigen Gebäudeteile, wird dem Betreiber durch den Kunden kein Entgelt berechnet.

3.7 Die Errichtung der TK/BK-Anlage erfolgt durch den Betreiber oder durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden technischen Vorschriften und Standards. Die TK/BK-Anlage wird vom Betreiber oder von dem von ihm beauftragten Fachunternehmen grundsätzlich in einer Vollsternstruktur installiert. Der Betreiber wird vorhandene Leerrohre nutzen, soweit dies möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Andernfalls erfolgt eine Aufputz-Installation.

3.8 Der Betreiber verpflichtet sich, unbeschadet gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, die Vertragsliegenschaften wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit diese durch die Vorrichtungen zur Errichtung, Änderung, Instandhaltung oder Erweiterung der TK/BK-Anlage auf der betreffenden Vertragsliegenschaft infolge der Inanspruchnahme durch den Betreiber beschädigt wird. Im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen wird der Betreiber vorinstallierte Hausverkabelung nutzen.

3.9 Sonderbauweisen können auf Wunsch kostenpflichtig gesondert vereinbart werden. Ein Anspruch des Kunden hierauf besteht nicht.

4. Leistungsumfang, -änderung und –einschränkung

4.1 Der Betreiber behält sich vor, die über die TK/BK-Anlage bereitgestellten Telekommunikationsdienste aus technischen oder betrieblichen Gründen in dem erforderlichen Umfang zu ändern, soweit die Situation mit vertretbarem Aufwand wirtschaftlich nicht anders lösbar oder sonst unvermeidlich ist und den Kunden hierdurch keine Mehrkosten oder Leistungseinschränkungen entstehen und das Verhältnis von Leistung und Gegenleistung nicht zu Ungunsten des Kunden verschoben wird, so dass die Änderung für den Kunden zumutbar ist. Dies gilt nicht, soweit rechtliche Vorgaben den Betreiber zu einer Änderung verpflichten, auf die dieser keinen Einfluss hat

5. Installation und Nutzung der Teilnehmeranschlussdose FTU

5.1 Der Betreiber ist berechtigt, die Teilnehmeranschlussdose FTU in den Räumen der Wohnungsnutzer/Mieter zu installieren. Der Kunde stellt hierfür nach Absprache den Zugang zu den Wohnungen sicher.

5.2 Die Installation der Teilnehmeranschlussdose FTU erfolgt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und in Abstimmung mit dem Kunden an einer dafür geeigneten Stelle. Die Teilnehmeranschlussdose FTU wird in einer maximalen Entfernung von 5 Metern vom Eintrittspunkt in die Wohn- oder Geschäftseinheit installiert. Die Teilnehmeranschlussdose FTU wird nicht in Räumen installiert, in denen die technischen Voraussetzungen für eine einwandfreie Funktion nicht gewährleistet sind oder eine Gefährdung für die Gesundheit von Menschen oder Sachgütern besteht oder bestehen kann. Solche Räume sind zum Beispiel Feuchträume, Räume mit hoher Staubentwicklung und explosionsgefährdete Räume.

5.3 Hat der Kunde die Errichtung einer TK/BK-Anlage bis zum zentralen Sternpunkt des vorhandenen TK/BK-Netzes (FTTB) beauftragt, ist der Betreiber gemäß Ziffer 2 dieses Gestattungsvertrages berechtigt, die bei den Wohnungsnutzern/Mietern bereits vorhandenen Teilnehmeranschlussdosen zu nutzen.

6. Schutz der TK/BK-Anlage

6.1 Der Kunde ist verpflichtet, durch geeignete und zumutbare Sicherheitsmaßnahmen im Rahmen seiner Möglichkeiten den Schutz der TK/BK-Anlage vor unberechtigten Zugriffen Dritter zu gewährleisten. Demzufolge stellt er sicher, dass unbefugte Personen keinen Zugang zu der TK/BK-Anlage erhalten.

6.2 Um Beschädigungen der TK/BK-Anlage zu vermeiden, ist der Kunde verpflichtet den Betreiber rechtzeitig über geplante Baumaßnahmen auf der Vertragsliegenschaft zu informieren. Der Kunde wird dem Betreiber hierzu die Baufirma und den Umfang der geplanten Arbeiten mindestens 4 Wochen im Voraus mitteilen. Sollte eine solche Mitteilung im Voraus nicht möglich sein, wird der Kunde den Betreiber unverzüglich über die ergriffenen Maßnahmen informieren. Die gleiche Verpflichtung trifft den Kunden, wenn ein Wohnungsnutzer/Mieter etwaige Baumaßnahmen plant und er hiervon Kenntnis erlangt hat.

7. Änderung/ Erweiterung der TK/BK-Anlage

7.1 Der Betreiber ist berechtigt, Konstruktionsänderungen, den Ersatz von Geräten und Zubehör sowie den Austausch der TK/BK-Anlage oder einzelner Anlagenteile nach eigenem Ermessen vorzunehmen. Er stellt sicher, dass die Nutzung der TK/BK-Anlage und die Versorgung der Wohnungsnutzer/Mieter des Kunden über die Teilnehmeranschlussdose hierdurch nicht eingeschränkt werden.

7.2 Der Betreiber ist berechtigt, die TK/BK-Anlage auf eigenen Kosten für weitere und zukünftige Telekommunikationsdienste und –nutzungen zu ändern und zu erweitern.

8. Betrieb/ Wartung

8.1 Der Betreiber verpflichtet sich, die TK/BK-Anlage in einem ordnungsgemäßen und funktionstüchtigen Zustand zu halten. Während der Vertragslaufzeit des Vertrages ist der Betreiber ausschließlich Berechtigter zum Betrieb, Wartung, Installation, zur Nutzung sowie der Überlassung an Dritte der von ihm errichteten TK/BK-Anlage auf der Vertragsliegenschaft.

8.2 Der Betreiber übernimmt den Betrieb, die Wartung und Entstörung (gemäß Ziffer 9 dieses Gestattungsvertrages) der TK/BK-Anlage auf eigene Kosten. Der Betreiber ist berechtigt, die entsprechenden Maßnahmen durch ein von ihm beauftragtes Fachunternehmen ausführen zu lassen.

8.3 Störungen und Schäden, die auf einer Verletzung der Pflichten aus Ziffer 6 dieses Gestattungsvertrages beruhen, werden auf Kosten des Kunden beseitigt.

9. Entstörung

9.1 Der Betreiber verpflichtet sich, alle gemeldeten Störungen und empfangsrelevanten Schäden an der TK/BK-Anlage sowie der Teilnehmeranschlussleitung/-dose unverzüglich

auf eigene Kosten zu beseitigen. Hierzu stellt der Betreiber für die eingehenden Störungsmeldungen eine telefonische Störungsannahme zur Verfügung.

Die telefonische Störungsannahme erfolgt Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und am Samstag in der Zeit von 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr über die Rufnummer 0385 / 755-3755 (Supportmitarbeiter).

9.2 **Störungen an Anschlüssen werden i.d.R. werktags in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr bearbeitet.**

10. Zugang

10.1 Der Kunde gestattet dem Betreiber oder einem von ihm beauftragten Fachunternehmen zu den ortsüblichen Geschäftszeiten den Zugang zu der Vertragsliegenschaft sowie zu den einzelnen Wohn-/Geschäftseinheiten, um die TK/BK-Anlage zu errichten, installieren, erweitern, ändern, betreiben, warten oder entstören. Der Kunde stellt sicher, dass ihm zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages auch der Zugang zu den Räumlichkeiten der Wohnungsnutzer/Mieter gewährt wird.

10.2 Mitarbeiter des Betreibers und von ihm beauftragte Fachunternehmen sind in dringenden Fällen, insbesondere zur Störungsbeseitigung, jederzeit berechtigt, die Vertragsliegenschaft im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten oder zu befahren.

11. Exklusivität

Während der Laufzeit dieses Vertrages wird der Kunde die Errichtung oder Installation einer oder mehrerer weiterer TK/BK-Anlagen durch andere Anlagenbetreiber auf der Vertragsliegenschaft nicht gestatten, es sei denn, er ist zur Gestattung rechtlich oder gesetzlich verpflichtet. Die gleiche Exklusivität genießt der Betreiber in Bezug auf eine etwaige zukünftige Erweiterung oder Änderung der TK/BK-Anlage. Sollten künftig weitere Telekommunikationsdienste durch die TK/BK-Anlage verwirklicht werden können, die installierte TK/BK-Anlage diese Dienste aber nach derzeitigem technischen Stand nicht erbringen können, so genießt der Betreiber auch bezüglich dieser Telekommunikationsdienste Konkurrenzschutz, sofern es ihm technisch möglich ist, diese Leistungen künftig mit der errichteten TK/BK-Anlage durch Änderung oder Erweiterung erbringen zu können. Das Recht zum Anschluss anderer Telekommunikationsdienstleistungsanbieter an die TK/BK-Anlage bleibt hiervon unberührt.

12. Scheinbestandteile

Die von dem Betreiber in der Vertragsliegenschaft errichtete und betriebene TK/BK-Anlage sowie die Teilnehmeranschlussleitung/-dose einschließlich sämtlicher Anlagenbestandteile verbleibt, vorbehaltlich Ziffer 15 dieses Gestattungsvertrages, im Eigentum des Betreibers und ist nach § 95 BGB als Scheinbestandteil zu werten, da diese nur zu einem vorübergehenden Zweck in die Vertragsliegenschaften eingefügt worden sind.

13. Veräußerung

Der Kunde wird den Betreiber über eine Veräußerung der Vertragsliegenschaft oder Teilen hiervon informieren. Ungeachtet des gesetzlichen Vertragsübergangs gemäß §§ 45a IV, 76 TKG i.V.m. § 566 BGB wird der Kunde auf eine Vertragsübernahme durch den Käufer hinwirken.

14. Vertragsende

Nach Vertragsbeendigung ist der Betreiber berechtigt aber nicht verpflichtet, die TK/BK-Anlage nach den dann gültigen gesetzlichen Vorgaben zu entfernen oder an einen Dritten bzw. den Kunden zu veräußern. Der Kunde kann die endgültige Entfernung der TK/BK-Anlage nur bei einer nachweislichen Beeinträchtigung seiner Nutzungsmöglichkeiten verlangen.

15. Rechtsnachfolge

15.1 Der Betreiber ist berechtigt, seine sich aus diesem Vertrag ergebende Rechtsposition ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen i.S.v. § 15 Aktiengesetz überzuleiten und Rechte an diesem Vertrag sicherungshalber an Dritte abzutreten. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Jede andere rechtgeschäftliche Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen zur ordnungsgemäßen Fortführung des Vertrages geeigneten Dritten durch eine Vertragspartei bedarf zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Einwilligung der anderen Vertragspartei. Die Textform ist ausgeschlossen. Die Einwilligung kann nur aus sachlich gerechtfertigten Gründen verweigert werden.

16. Haftung

16.1 Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft haftet der Betreiber für alle darauf zurückzuführenden Schäden unbeschränkt.

16.2 Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Betreiber im Falle der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt. Wenn der Betreiber durch leichte Fahrlässigkeit mit seiner Leistung in Verzug geraten ist, wenn die Leistung unmöglich geworden ist oder wenn eine wesentliche Pflicht verletzt wurde, ist die Haftung für darauf zurückzuführende Sach- und Vermögensschäden auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Eine wesentliche Pflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

16.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne ein Verschulden vorsehen sowie nach § 44a TKG bleibt unberührt. Im Übrigen ist die Haftung des Betreibers ausgeschlossen.

17. Zahlung/Verzug

17.1 a) Baukostenzuschuss im Rahmen der Ersterschließung der Vertragsliegenschaft

Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung eines Baukostenzuschusses in Höhe von 99,00 Euro (inklusive der aktuell gültigen Mehrwertsteuer) je Wohn-/Geschäftseinheit in der Vertragsliegenschaft, die über eine Teilnehmeranschlussdose mit der TK/BK-Anlage des Betreibers verbunden ist. Die vorstehend genannte Höhe des Baukostenzuschusses gilt nur im Rahmen der Ersterschließung der Vertragsliegenschaft. Der Baukostenzuschuss entfällt für die Wohn-/Geschäftseinheiten, für die spätestens 3 Monate nach Fertigstellung der Inhaus-Verkabelung ein Laufzeitvertrag für Internet- oder Telefondienste abgeschlossen wird, welche über die TK/BK-Anlage des Betreibers bereitgestellt werden. Der Betrag wird mit Rechnungsstellung fällig. Eine Ratenzahlung ist ausgeschlossen.

b) Baukostenzuschuss nach Ersterschließung der Vertragsliegenschaft

Sollte der Kunde im Nachgang noch weitere Wohn/Geschäftseinheiten durch den Betreiber erschließen lassen wollen, so ist dies gesondert zu vereinbaren, hierfür gelten die Preise der Ersterschließung nach 17. 1 a) nicht.

17.2 Kommt der Kunde mit der Zahlung des Entgelts in Verzug, so ist der Betreiber berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Handelt es sich bei dem Kunden um ein Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, beträgt der Verzugszinssatz neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank.

17.3 Der Betreiber ist berechtigt, die durch Zahlungsverzug entstehenden Mahnkosten pauschal mit 2,50 EUR zu berechnen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass dem Betreiber im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

18. Bonitätsprüfung

Der Betreiber ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt der Betreiber Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Kunden an CRIF Bürgel, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Bei Vorliegen negativer Bonitätsmerkmale, insbesondere bei Vorliegen einer negativen Auskunft der oben genannten Gesellschaften zu Merkmalen der Bonität des Kunden, kann der Betreiber den Auftrag des Kunden ablehnen.

19. Laufzeit/Kündigung

19.1 Der Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch beide Vertragspartner in Kraft. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 10 Jahre zuzüglich des restlich verbleibenden Teils des Jahres in dem der Vertrag in Kraft getreten ist. Das Vertragsverhältnis verlängert sich nach Ablauf des Festlaufzeitraumes um jeweils 1 Jahr, sofern es nicht von einer Vertragspartei spätestens 3 Monate vor Ablauf des Festzeitraums oder eines jeweils darauffolgenden Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

19.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19.3 Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

20. **Datenschutz**

Der Betreiber verpflichtet sich, alle Daten vertraulich zu behandeln, von denen er im Rahmen der Durchführung des Vertrages Kenntnis erlangt hat oder erlangen wird und hierbei insbesondere die neuen Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) zu wahren. Der Betreiber wird den Informationspflichten gemäß Art. 13, 14 DS-GVO in einer gesonderten Datenschutzerklärung (Anlage 1 zum Vertrag) nachkommen.

21. **Schlussbestimmungen**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform, soweit in diesem Vertrag keine abweichende Form vereinbart wurde. Das gilt auch für einen Verzicht oder Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

22. **Sonstiges**

22.1 Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte eine Lücke im Vertrag zu Tage treten, wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Fall einer Lücke des Vertrages.

22.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss von UN-Kaufrecht. Der Gerichtsstand ist Schwerin, sofern der Vertragspartner kein Verbraucher i.S.d. § 13 BGB ist.

23. **Anlagen**

Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:

1. Datenschutzerklärung
2. Vertragsliegenschaften

.....	Schwerin, 13.11.2020 .....
Ort, Datum	Ort, Datum
.....	i.A. Wehr
Unterschrift Kunde	Unterschrift Sven Käding /Diana Wehmer

* „Die Unterzeichnung der WEMACOM gilt unter dem Vorbehalt, dass Sie keine Änderungen des in Textform abgegebenen Angebotes an dem von uns angebotenen Vertragsinhalt vorgenommen haben oder wir dieser Änderung explizit zugestimmt haben.“